

Grundsätze für das Gemeindemitteilungsblatt der Stadt Süßen

Stand: 01.07.2003

1. Zur **Veröffentlichung** der amtlichen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen über Gemeindeangelegenheiten wird zur Information der Bevölkerung das Mitteilungsblatt der Stadt Süßen herausgegeben.

Für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter bzw. der Hauptamtsleiter verantwortlich.

Alle Beiträge sollten knapp und sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein.

2. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Süßen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadt Süßen.
- c) Veröffentlichungen der Schulen und Kirchen - entsprechend den Regelungen unter 8. und 9. dieser Grundsätze.
- d) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften - entsprechend den Regelungen unter 10. dieser Grundsätze.
- e) Ankündigungen der Jahrgänge.
- f) Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen - entsprechend den Regelungen unter 11. dieser Grundsätze.
- g) Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen, sofern sich die Berichte auf ihre Tätigkeit und örtliche Themen beschränken - entsprechend der Regelung unter 11. dieser Grundsätze.
- h) Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind im Regelfall beim Verlag einzureichen. Sie werden aber auch von der Stadtverwaltung entgegengenommen und weitergeleitet;
- i) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung.

Alle Beiträge sind rechtzeitig bei der Stadtverwaltung Süßen - auch per Fax oder E-Mail - einzureichen, sofern nichts anderes geregelt ist.

3. **Nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht** werden:

- a) Leserbriefe.
- b) Kommentare sowie Beiträge die
 - 1. die Ehre einzelner Personen angreifen.
 - 2. gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
 - 3. gegen die guten Sitten verstoßen.
 - 4. gegen die Interessen der Stadt Süßen verstoßen.
- c) Anonyme Schriftsätze.
- d) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug.

4. **Wahlwerbungen** sind nur als Inserat (Anzeigentext) zulässig - entsprechend den Regelung unter 11.d).

5. Das Mitteilungsblatt **erscheint wöchentlich** donnerstags, bei Feiertagen am vorhergehenden Werktag. **Redaktionsschluss** ist dienstags um 13 Uhr, bei Erscheinen an einem Mittwoch montags um 13 Uhr.

6. Die eingereichten **Beiträge** sind auf DinA 4 Papier in maschinen- oder gut lesbarer Schrift zu verfassen. Mehrere Blätter sollten durchnummeriert werden.

Die Anschrift, die Telefonnummer sowie Namen und Unterschrift des Absenders sowie des betreffenden Vereins (bzw. Verfasser des Berichts) müssen auf dem Manuskript vermerkt werden. Bei Vereinen ist die Zuständigkeit für Veröffentlichungen vereinsintern abzuklären.

Veranstaltungshinweise werden nur max. zwei Mal in aufeinanderfolgenden Wochen, Berichte max. ein Mal veröffentlicht. Sollen Beiträge in zwei Ausgaben veröffentlicht werden, müssen die Manuskripte zweifach, mit der jeweiligen Kalenderwoche versehen, abgegeben werden.

7. Die Bekanntmachungen sowie die Veranstaltungshinweise und Berichte erfolgen **unentgeltlich**. Dies gilt allerdings nicht für Werbeanzeigen im Sinne der Ziffer 2 h) dieser Grundsätze.

8. **Beiträge der örtlichen Schulen sowie Schulen der Nachbargemeinden** werden veröffentlicht, sofern Süßener Schülerinnen und Schüler betroffen sind.

Das Rechberggymnasium wird den örtlichen Schulen gleichgestellt.

Die Beiträge der örtlichen Schulen werden auf max. 1 Seitenspalte (= 80 Zeilen à 60 Anschläge) beschränkt. Die Veröffentlichung von 1 Foto pro Ausgabe und örtlicher Schule erfolgt kostenfrei.

Die Beiträge der auswärtigen Schulen werden auf max. 40 Zeilen à 60 Anschläge beschränkt.

9. Für die **Veröffentlichungen der Kirchen in Süßen** steht jeweils folgendes Zeilenkontingent zur Verfügung:

a) Ökumenische Nachrichten: max. 60 Zeilen à 60 Anschläge.

b) Nachrichten der Evangelischen und der Katholischen Kirche: je max. 2 Seitenspalten (= 160 Zeilen à 60 Anschläge) und in der Woche vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten je max. 4 Seitenspalten (= 320 Zeilen à 60 Anschlägen).

c) Nachrichten der Neuapostolischen Kirche: max. 1/2 Seitenspalte (= 40 Zeilen à 60 Anschläge).

10. Für die **Veröffentlichungen der örtlichen Vereine** steht jeweils folgendes Zeilenkontingent zur Verfügung:

a) Spielberichte: max. 15 Zeilen à 60 Anschläge. Spielergebnisse werden ausschließlich als Fließtext veröffentlicht.

b) Teilnahmeberichte bei Landes- und Bundeswettbewerben: max. 30 Zeilen à 60 Anschläge.

c) Berichte über Veranstaltungen des Vereins sowie Jubiläumsveranstaltungen, Hauptversammlungen oder Jahresausflüge: max. 40 Zeilen à 60 Anschläge.

11. **Veröffentlichung von Beiträgen durch Parteien und Wählervereinigungen:**

a) Aufzunehmen sind Veranstaltungshinweise (Angabe von Ort, Zeit, Name des Veranstalters und des Referenten sowie Thema der Veranstaltung) der orts-, kreis- und landesansässigen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese Veranstaltung in Süßen oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde erfolgt.

b) Aufzunehmen sind Berichte der Gemeinderatsfraktionen, sofern diese sich auf ihre eigene Tätigkeit im Gemeinderat beschränken und inhaltlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Der Umfang der Veröffentlichung beschränkt sich auf höchstens 40 Zeilen à 60 Anschläge (entspricht 1/2 einer Seitenspalte). Bei der Veröffentlichung der Stellungnahmen zum jeweiligen

Haushaltsplan der Stadt Süßen und zur Bürgerversammlung erhöht sich der Umfang auf 100 Zeilen à 60 Anschläge.

- c) Aufzunehmen sind Berichte zu Veranstaltungen der ortsansässigen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese in Süßen stattgefunden haben. Der Umfang der Veröffentlichung beschränkt sich auf höchstens 40 Zeilen à 60 Anschläge (entspricht 1/2 einer Spalte).
 - d) Wahlwerbung ist nur im Anzeigenteil zulässig, soweit die Anzeige sich auf die eigene Tätigkeit und Ziele des Werbenden beschränkt (positive Darstellung der eigenen Ziele/Tätigkeit). Anzeigen mit (auch teilweisen) Inhalten, die diesem Grundsatz widersprechen, sind nicht zulässig.
 - e) Soweit Berichte und Veröffentlichungen gegen die in 11.a) - d) genannten Grundsätze verstoßen, auch teilweise, ist der gesamte Bericht nicht zu veröffentlichen. Angriffe auf andere sind nicht zulässig.
 - f) Es wird nur ein Foto pro Ausgabe gegen Kostenerstattung veröffentlicht und wird nicht auf das in 11. b) und c) festgelegte Zeilenkontingent angerechnet.
 - g) Aufzunehmen sind kurze Terminhinweise der Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Landkreises Göppingen auf deren Sprechstunden. Sechs Wochen vor den Wahlen, diese Abgeordneten betreffend, entfällt dieses Recht.
12. Die **Titelseite** des Amtsblatts kann - sofern sie nicht für die Bekanntmachung städtischer Angelegenheiten benötigt wird - für folgende Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden:
- a) Veranstaltungen oder wichtige Hinweise der Stadt Süßen (z.B. Süßen aktiv, Ostermarkt, Stadtfest, Europafest, Seniorenversammlung,...).
 - b) Veranstaltungen von Vereinen in Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Einrichtung der Stadt (z.B.: Volkshochschule und Schwäbischer Albverein: Mostprobe).
 - c) Veranstaltungen des Beirats Süßener Vereine (z.B. Weihnachtsmarkt).
 - d) Veranstaltungen, die einem Süßener Verein als Ausrichter / Organisator von einem übergeordneten Verband übertragen werden (z.B. Gau-Chortage, Gau-Wettkämpfe, Wettkämpfe auf internationaler Ebene).
 - e) Vereinsjubiläen (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre usw.).
 - f) weitere Veranstaltungen, die bisher "traditionell" auf der Titelseite waren (abschließende Aufzählung):
 - Pokalschießen der Süßener Vereine,
 - Hahnentanz,
 - Krautfest der Zeltgemeinschaft.
 - g) besondere Ereignisse der Kirchen.